

# Ethnographie als Werkzeug (in) der Rechtswissenschaft

Lilli Hasche

## A. Einleitung

Rechtswissenschaftliche Arbeiten entstehen in der Regel am Schreibtisch, Gespräche sind telefonisch möglich und selbst Archive meist online zugänglich, die meisten Arbeiten basieren auf wissenschaftlicher Literatur. Doch welche Erkenntnisse, Perspektiven und Forschungsgegenstände entgehen rechtswissenschaftlicher Forschung, für die Forschende ihren Schreibtisch nicht verlassen? Und wie lassen sich die Lücken füllen? Eine Möglichkeit für empirische Erforschung des Rechts ist die Methode der Ethnographie. Ausgangspunkt rechtsethnographischer Forschung ist eine Kritik an rechtswissenschaftlicher Forschung, die Recht häufig aus der gleichen Richtung her untersucht: als Text<sup>1</sup>, als positives Recht, als „geltendes Recht aus der Sicht des Staates“<sup>2</sup>, als einheitliches Recht, als formales Recht. Rechtsethnografische Forschung bringt eine Abkehr von dieser rechtspositivistischen Einheitlichkeit des Rechts, der Rechtsdogmatik als Königsdisziplin und der Auslegung als höchstem Ziel – und damit auch als methodischer Grenze – mit sich. Sie ermöglicht Öffnungen für andere Perspektiven, Themen und Probleme. Sie eignet sich für theoretisch und empirisch begründete Kritiken rechtlicher Ordnungen und zeigt Perspektiven für eine emanzipatorische Veränderung des Rechts auf.

Drei Thesen leiten diesen Einblick in die Potentiale der kritischen Rechtsethnographie. Die Diagnose von der Komplexität und Vielstimmigkeit moderner Gesellschaften ist nicht nur ein sozialwissenschaftlicher Allgemeinplatz, sondern hat tatsächliche gesellschaftliche, aber auch rechtliche, rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Herausforderungen zur Folge. Formal-juristische und rechtsdogmatische Perspektiven auf das

- 
- 1 Anne Griffiths, Using ethnography as a tool in legal research: an anthropological perspective, in: Banakar, Reza/Travers, Max (Hrsg.), Theory and method in socio-legal research, 2005, 113 (113).
  - 2 Werner Zips/Manuela Zips-Mairitsch, Rechtsethnologie, in: Beer, Bettina/Fischer, Hans/Pauli, Julia (Hrsg.), Ethnologie: Einführung in die Erforschung kultureller Vielfalt, 9. Auflage 2017, 369 (376).

Recht in der globalisierten Moderne sind unvollständig, weil sie die Beziehung von Recht und Gesellschaft nicht adäquat erfassen können. Ethnographische Methoden – so die erste These – können die Wechselwirkungen von Recht und Gesellschaft besser in den Blick nehmen und dadurch gesellschaftlicher Komplexität und den darauf basierenden konflikthaften Aushandlungen um Recht besser gerecht werden. Ethnographie erweitert deshalb den Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung. Zudem steht dieser gesellschaftlichen Komplexität eine fortschreitende Zersplitterung der Rechtswissenschaft als Disziplin in immer beschränktere Einzel- und Unterdiskurse und Rechtsregime gegenüber. Die Beschränktheit ihrer Perspektiven versperrt den Blick für komplexe und unerwartete Zusammenhänge und Beziehungen. Das gilt besonders für die Rechtsdogmatik, aber auch für viele weitere Bereiche der Rechtswissenschaft. Die Rechtsethnographie kann zweitens ein Werkzeug gegen diese Zersplitterung und Disziplinierung des rechtswissenschaftlichen akademischen Diskurses sein, also eine Intervention in die Rechtswissenschaft als Fach darstellen. Rechtsethnographie kann also ein Werkzeug für eine kritische Erforschung von Recht und Gesellschaft sein. Die Ergebnisse rechtsethnographischer Forschung lassen sich darüber hinaus für eine Veränderung des Rechts nutzen, indem normative Implikationen aufgezeigt werden, so die dritte These.

Um das Potential rechtsethnographischer Forschung für die Rechtswissenschaft aufzuzeigen, werde ich zunächst die Ethnographie vorstellen und anschließend Forschungsperspektiven für eine ethnographische Untersuchung des Rechts darlegen. Zum Abschluss werde ich die Thesen am Beispiel rechtsethnographischer Migrationsforschung illustrieren.

## B. Was ist Ethnographie?

Ethnographie ist ein schillerndes Konzept. Ethnographie beschreibt einen qualitativen Forschungsansatz, der bestimmte Forschungsmethoden, spezifische interpretative Analyseansätze für die ethnographisch gewonnenen Daten sowie ein Genre, die Ethnographie als Ergebnis ethnographischer Forschung<sup>3</sup>, umfasst. Ich lege meinen Fokus in diesem Beitrag auf die Ethnographie als Methode.

---

3 Matthew C. Canfield, *Ethnography*, Leiden Law Methods Portal, 2021, <https://www.leidenlawmethodportal.nl/topics/ethnography> (zuletzt abgerufen am 21.12.2022).

Die Ethnographie stammt aus der Ethnologie oder Anthropologie, wurde insbesondere von der Soziologie aufgegriffen und wird heute in vielen Disziplinen verwendet. Die Ethnographie und ihre Mutterdisziplin Ethnologie<sup>4</sup> entwickelten sich ab dem 19. Jahrhundert im Kontext kolonialer Expansion durch europäische Staaten und Gesellschaften. Die ersten Ethnographen waren europäische weiße Männer, die den kolonialen Kontext für ihre Erforschung der/des für sie Fremden nutzten, und somit kolonialrassistische Unterscheidungen durch ihre Forschungen überhaupt erst etablierten. Damit leisteten sie einen Beitrag zur kolonialen Beherrschung der Welt, durch die Errichtung der dafür notwendigen (Verwaltungs-)Strukturen und die Herstellung der zugrunde liegenden Hierarchien.<sup>5</sup> Diese komplexe Fach- und Methodengeschichte spiegelt sich bis heute in der disziplinären Landschaft wider, in der eurozentrische, den kolonialen Blick und koloniale Verhältnisse reproduzierende Arbeiten noch immer anerkannt und rezipiert werden. Mittlerweile existiert aber auch eine lange Tradition differenzierter und kritischer Arbeiten, die ethnographische Methoden für die kritische Erforschung moderner Gesellschaften und ihrer Ungleichheits- und Ausbeutungsverhältnisse nutzen und für mehr Gerechtigkeit auf verschiedenen Ebenen – in materieller Sicht, aber auch hinsichtlich der Wissensproduktion selbst – streiten. Heute wird die Ethnographie von Menschen aller Gesellschaften angewandt und zur Erforschung aller Gesellschaften und ihrer Teilsysteme (z.B. Bildung, Wirtschaftsbeziehungen oder Familienkonstellationen) verwendet.<sup>6</sup> Diese Ansätze ethnographischer Forschung sind Grundlage für diesen Überblick.

---

4 Im deutschsprachigen Raum wird bis heute vor allem der Begriff Ethnologie genutzt, insbesondere im anglophonen Raum eher Cultural und/oder Social Anthropology. Ich nutze die Begriffe und ihre Übersetzungen daher synonym.

5 *Anthony Kwame Harrison*, Ethnography, in: *Leavy, Patricia* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Qualitative Research*, 2020, 329 (332); *Zips/Zips-Mairitsch* (Fn. 2), 369–370; *Georg Breidenstein/Stefan Hirschauer/Herbert Kalthoff/u.a.*, *Ethnografie*, 2013, 14–23; *Martin Chanock*, *Anthropology, Law, and Empire. Foundations in Context*, in: *Foblets, Marie-Claire/Goodale, Mark/Sapignoli, Maria/u.a.* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Law and Anthropology*, 2022, 36; *Andrew Apter*, *Africa, Empire, and Anthropology*, *Annu. Rev. Anthropol.* 1999, 577; *Thomas McCarthy*, *Race, Empire, and the Idea of Human Development*, 2009; *Talal Asad*, *Anthropology & the colonial encounter*, 1973.

6 *Karen O'Reilly*, *Ethnographic Methods*, 2. Auflage 2011, 23–27.

## I. Gegenstand

Ethnographische Forschung ist auf die empirische Erforschung sozialer Lebenswelten<sup>7</sup> ausgerichtet. Ihr Forschungsgegenstand sind soziale Praktiken<sup>8</sup>, weshalb teilweise auch der Begriff „Praxeografie“<sup>9</sup> genutzt wird. Das Konzept der Praktiken wird weit verstanden<sup>10</sup> und umfasst Handlungen, Diskurse und Wissensformen, sprachliche und nicht-sprachliche Phänomene, Praktiken menschlicher und nicht-menschlicher Akteur:innen.<sup>11</sup> Damit schließt Ethnographie – im Gegensatz zu textzentrierten Forschungsmethoden – nicht-verschriftliche Wirklichkeit als empirisches Material und Forschungsgegenstand ein.

In Praktiken – so die praxistheoretische Vorannahme – verschränken sich individuelle Handlungsmacht und gesellschaftliche Strukturalität miteinander. Menschen werden dabei sowohl als Objekt als auch als Subjekt sozialer Wirklichkeit und ihrer Erforschung gedacht. Sie verfügen über Handlungsmacht (auf Englisch *Agency*) und sind gleichzeitig beschränkt durch soziale Strukturen.<sup>12</sup> Anhand sozialer Praktiken lässt sich untersuchen, wie gesellschaftliche Struktur und individuelle Agency interagieren und gesellschaftliche Komplexität entsteht.<sup>13</sup> Die Untersuchungseinheiten, in denen sich diese Wechselwirkungen zeigen und untersuchen lassen, liegen zwischen Individuen, Gesellschaften und Staaten: Es sind die sozialen Interaktionen, Situationen, Beziehungen und Begegnungen, anhand derer ethnographische Forschung Gesellschaft untersucht.<sup>14</sup> Gerade in solchen Situationen wird die Interaktion aus gesellschaftlicher Struktur und individueller Agency wirksam, entwickeln sich (Eigen-)Logiken und Ordnungen.<sup>15</sup> In diesen Einheiten drückt sich also Sozialität aus und wird als solche untersuchbar.<sup>16</sup> Die Ethnographie bewegt sich damit auf einem mittleren Skalierungsniveau zwischen Mikro- und Makroanalyse.<sup>17</sup>

---

7 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 7.

8 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 31.

9 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 33.

10 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 7, 32; Matthew C. Canfield/Julia Dehm/Marisa Fassi, Translocal legalities, *Transnational Legal Theory* 2021, 335.

11 Beispielhaft *Sophie Chao*, In the Shadow of the Palms, 2022; Bruno Latour, *The making of law*, 2010; Thomas Scheffer, Asylgewährung, 2001.

12 O'Reilly (Fn. 6), 6–10.

13 O'Reilly (Fn. 6), 6, Übers. d. LH.

14 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 32.

15 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 37–38.

16 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 37.

## II. Vorgehensweise

Die Ethnographie ist weniger eine spezifische Methode – wie zum Beispiel die Qualitative Inhaltsanalyse oder semi-strukturierte Interviews – sondern ein integrierter Forschungsansatz, der sich durch eine Art methodologisches *Anything Goes What Is Needed* auszeichnet. Im Zentrum steht die teilnehmende Beobachtung als Ort, Modus und soziale Form der Datengewinnung. Die anhaltende Präsenz der:des Forschenden im Feld verschafft ihr:ihm ein kontextbasiertes Verständnis für die soziale Situation, sodass sie:er das „Verhältnis von Singularität und Typizität (...) [der erhobenen Daten] besser beurteilen“ kann.<sup>18</sup> Die offene Erkenntnishaltung ermöglicht, dass sich der:die Forscher:in „in aller Regel nicht an a priori definierten Kategorien und Fragestellungen ausrichtet, sondern zunächst breit Eindrücke und Wissen sammelt und mit produziert“.<sup>19</sup> Bleibt er:sie dabei offen für überraschende und unerwartete Eindrücke, kann er:sie die Relevanzen des Feldes in die Forschung integrieren und Forschungsfragen anhand der Spannungen, Herausforderungen und Dynamiken des Feldes entwickeln.<sup>20</sup> Gerade bei der Erforschung wissenschaftlicher Praktiken ist die Ethnographin eine „aktiv gestaltende, intervenierende und ihren Informanten bekannte Mit-Akteurin des Feldes, das sie erforscht“.<sup>21</sup>

Die teilnehmende Beobachtung wird ergänzt durch alles, was sonst noch sinnvoll erscheint, um die soziale Wirklichkeit zu erfassen, zu dokumentieren, abzubilden und zu analysieren: Gespräche und Interviews, Archivrecherchen, Dokumentenanalysen, Mapping-Methoden und vieles mehr. Durch ihre:seine körperliche Anwesenheit im Feld kann sich der:die Forscher:in auch hinsichtlich des methodischen Vorgehens vom Feld und seinen Relevanzen und Zwängen steuern lassen und abhängig vom Forschungsfeld die passenden Methoden wählen. „Feldspezifischer Methodenopportunismus“ bedeutet also, dass sich das Forschungsfeld nicht nach den Vorgaben der Methode bestimmt, sondern sich das methodische Vor-

---

17 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 32.

18 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 35.

19 Michi Knecht, Contemporary Uses of Ethnography, in: Simon, Michael/Hengartner, Thomas/Heimerdinger, Timo/u.a. (Hrsg.), Bilder, Bücher, Bytes. Zur Medialität des Alltags, 2009, 148 (152).

20 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 7–8, 33–34, 38–39; Knecht (Fn. 19), 153; Annelise Riles, Anthropology, Human Rights, and Legal Knowledge, *American Anthropologist* 2006, 52 (60).

21 Knecht (Fn. 19), 150.

gehen „als Teil einer laufenden reflexiven ethnographischen Praxis“<sup>22</sup> an die Anforderungen und Besonderheiten des Feldes und der Fragestellung anpasst.<sup>23</sup>

Wichtig ist dabei, dass Theoriearbeit, Literaturrecherche, Datensammlung, Analyse und Schreibprozess keine voneinander getrennten Phasen sind, sondern sie verlaufen zeitlich parallel und sind auch intellektuell eng miteinander verwoben.<sup>24</sup> Dadurch führt Ethnographie Theorie und Methode zusammen<sup>25</sup>, wie die sprichwörtlichen zwei Seiten einer Münze. Einerseits kann durch Feldforschung Theorie (weiter-)entwickelt werden, andererseits ermöglicht Ethnographie theoriegeleitetes Arbeiten. Ethnograph:innen nehmen zwar ein theoretisches Fundament mit ins Feld<sup>26</sup> – etwa Geschlechtertheorien, postkoloniale oder poststrukturalistische Theorien – bleiben aber gleichzeitig offen für unerwartete Perspektiven, Kategorien und Erkenntnisse aus dem Feld.<sup>27</sup> Damit begeben sie sich in ein Spannungsfeld „zwischen den theoretischen Rahmungen, die [sie] ins Feld bringen und jenen, die [sie] dort finden“. Durch dieses iterativ-induktive Forschungsdesign<sup>28</sup>, das sich in wiederholenden Kreisen stetig weiter entwickelt und induktiv Theorie produziert, wird Theorie zu „Wegbereiterin, Medium und Ergebnis ethnographischer Forschung“.<sup>29</sup>

Wichtiger Bestandteil der Feldforschung ist die Dokumentation<sup>30</sup> der Beobachtungen, Erfahrungen, Gespräche, aber auch der Reflexionen in einem Forschungstagebuch. Diese „Versprachlichung des Sozialen“<sup>31</sup> ist die Grundlage für die Analyse. Für die Auswertung der Forschung werden alle erhobenen Daten analytisch miteinander in Beziehung gesetzt, sodass sie sich „wechselseitig kommentieren und ergänzen“ können.<sup>32</sup> Indem Forscher:innen auch ihre Assoziationen und Reflexionen festhalten, werden auch diese Teil der erhobenen Daten und eröffnen Wege zu mehr Reflexivität über den Forschungsprozess, die Bedingungen der Wissensproduktion und die

---

22 O'Reilly (Fn. 6), 1.

23 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 33–35.

24 O'Reilly (Fn. 6), 30.

25 Carole McGranahan, Ethnography, in: The International Encyclopedia of Anthropology, 2018, 1 (1–2); Chao (Fn. 11), 7.

26 O'Reilly (Fn. 6), 23.

27 O'Reilly (Fn. 6), 1.

28 O'Reilly (Fn. 6), 29–37.

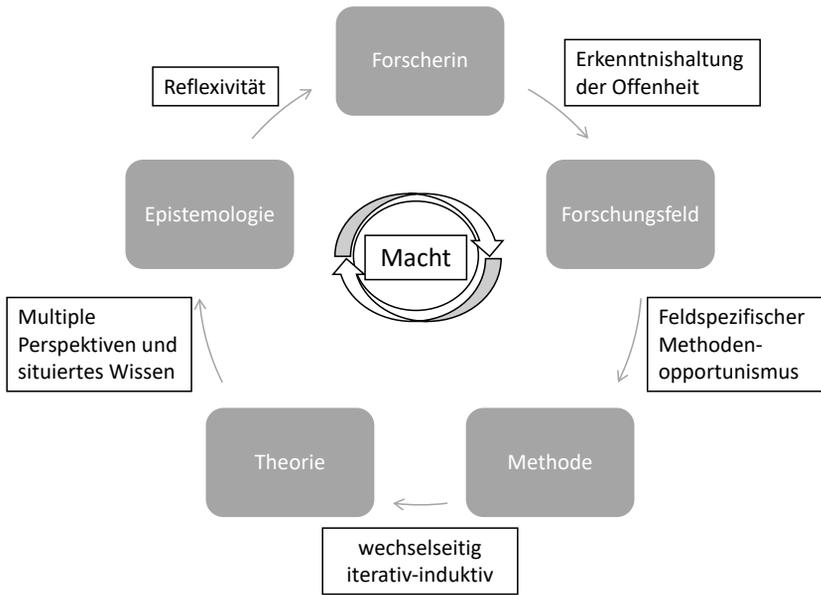
29 O'Reilly (Fn. 6), 29.

30 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 85–94.

31 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 7, 35–36.

32 Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/u.a. (Fn. 5), 35.

Forschungsergebnisse.<sup>33</sup> Denn die Forschenden stehen als Menschen nicht außerhalb des untersuchten Feldes, sondern sind immer auch als Individuum Teil davon.<sup>34</sup> Das gilt auch für die spezifischen Herrschaftsbeziehungen, die das Feld prägen.



Durch den Fokus auf die Interaktion von Individuum und Struktur im Rahmen von teilnehmender Beobachtung, die offene Methode und das iterativ-induktive Methoden-Theorie-Verhältnis ist ethnographische Forschung ein Instrument zur Berücksichtigung und Erforschung gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Die Methode ermöglicht und erfordert eine (Selbst-)Reflexivität über Eingebundenheit von Forschung und Forscherin in gesellschaftliche Machtverhältnisse und die gesellschaftliche Situiertheit des produzierten Wissens.<sup>35</sup> Machtverhältnisse sind also sowohl Gegenstand der Forschung als auch der Reflexion über den Forschungsprozess.<sup>36</sup>

33 Knecht (Fn. 19), 148; O'Reilly (Fn. 6), 1.

34 Knecht (Fn. 19), 149.

35 O'Reilly (Fn. 6), 222.

36 Canfield (Fn. 3); Griffiths (Fn. 1), 113; O'Reilly (Fn. 6), 212–217.

Das begründet auch die Verwendung der Ich-Form im ethnographischen Schreiben: Ethnograph:innen produzieren Wissen, durch den Einsatz ihrer eigenen Person, ihres Körpers, ihres Intellekts, durch eigene Analysen und persönliche und wissenschaftliche Perspektiven, in einem spezifischen Kontext, für dessen Erforschung sie sich Zeit und Raum nehmen. Das erlangte Material ist immer kontextgebunden und kontingent; die Rolle der Forschenden ist dementsprechend, das auch in der Analyse zu berücksichtigen und bei der Verschriftlichung deutlich zu machen.<sup>37</sup>

### *C. Rechtsethnographie: Forschungsperspektiven für eine ethnographische Untersuchung des Rechts*

Rechtsethnographische Forschung kann – so meine zum Einstieg formulierten Thesen – dazu beitragen, formal-juristische Perspektiven um solche auf Recht und Gesellschaft zu ergänzen, einen Beitrag gegen die Zersplitterung des akademischen Diskurses zu leisten und Möglichkeiten für eine Veränderung des Rechts aufzuzeigen.

#### I. Rechtsethnographische Forschung für eine kritische Perspektive auf Recht und Gesellschaft

Ethnographische Forschung untersucht soziale Praktiken, Beziehungen, Situationen und Interaktionen. Rechtsethnographie untersucht also rechtliche Praktiken, Beziehungen, Situationen und Interaktionen in ihrem gesellschaftlichen, rechtlichen und historischen Kontext. Die Erforschung von Recht und Gesellschaft schließt die Untersuchung sozialer Grundlagen von Recht, von Recht in der Gesellschaft und von Gesellschaft im Recht ein.<sup>38</sup> Sie kann also als Instrument für empirisch und theoretisch fundierte Rechtskritik dienen. Ausgangspunkt ist nicht der Rechtstext, ein Gesetz oder eine spezielle Norm, sondern sind die rechtlichen Realitäten und Rechtsquellen, Perspektiven, Handlungen und Umgangspraktiken der sozial Handelnden, ihre Alltagserfahrungen mit Recht, ihre Wahrnehmungen

---

37 Beispielhaft zur Rolle der Forschenden O'Reilly (Fn. 6), 222–224.

38 Laura Nader/Barbara Yngvesson, On studying the ethnography of law and its consequences, in: Honigsmann, John Joseph (Hrsg.), Handbook of social and cultural anthropology, 1973, 883 (886).

von Recht.<sup>39</sup> Rechtsethnographie erforscht die Entstehung und Durchsetzung von Recht in ihrer Verwobenheit mit der sozialen Wirkung von Recht.<sup>40</sup> Sie untersucht, wann, wo, wie das Recht gekannt, anerkannt, befolgt, durchgesetzt, umgedeutet wird.<sup>41</sup> Sie zeigt „wie Recht als Sprache, als soziale und professionelle Praxis, als Set von Institutionen, als Wissensform und als Ideologie operiert, durch die Machtbeziehungen bekämpft und reproduziert werden.“<sup>42</sup> Rechtsethnographische Forschungen nehmen in besonderer Weise die Umkämpftheit von und Konflikte um Recht in den Blick, wodurch ein „feinsinniges, komplexes, historisch und ethnographisch fundiertes Bild der Kämpfe“ um Recht gezeichnet werden kann.<sup>43</sup> Ethnographische Zugänge bringen drei Strategien zur Kritik des Rechts mit sich: Sie ermöglichen eine Kontextualisierung von Recht, die Verschiebung von Forschungsperspektiven und darzustellen, wie Recht in Praktiken gesellschaftlich hergestellt wird.

## 1. Kontextualisierung

Mit Kontextualisierung meine ich die Darstellung der Kontextualität und Kontingenz von Recht. Es bedeutet erstens, Recht im gesellschaftlichen Kontext zu verorten und zu untersuchen; eingebunden und verbunden mit ökonomischen, sozialen und politischen Prozessen und Beziehungen, Aushandlungen und Konflikten.<sup>44</sup> Das schließt die inhärente Beziehung von Recht zu Macht und Herrschaft ein.<sup>45</sup> Zweitens meine ich mit Kontextualisierung die Untersuchung von Recht im Kontext vielfältiger, sich überlappender Rechtsordnungen. Durch und in diesen Überlappungen mit anderen normativen Ordnungen wird Recht ko-konstituiert und kann Recht nur verstanden werden.<sup>46</sup> Kontextualisierung bedeutet drittens die

---

39 *Griffiths* (Fn. 1), 114–115.

40 *Zips/Zips-Mairitsch* (Fn. 2), 375.

41 *Zips/Zips-Mairitsch* (Fn. 2), 375–376.

42 *Canfield* (Fn. 3), Übers. d. LH.

43 *Sally Falk Moore*, *Certainties undone*, *Journal of the Royal Anthropological Institute* 2001, 95 (107), Übers. d. LH.

44 *Nader/Yngvesson* (Fn. 39), 886; *Griffiths* (Fn. 1), 113, 130; *Zips/Zips-Mairitsch* (Fn. 2), 376.

45 *Griffiths* (Fn. 1), 113–114, 130; *Zips/Zips-Mairitsch* (Fn. 2), 375, 380; *Canfield* (Fn. 3); *Falk Moore* (Fn. 44), 103.

46 *Canfield* (Fn. 3); *Falk Moore* (Fn. 44) 106–107; mehr zum (transnationalen) Rechtspluralismus aus anthropologischer und rechtswissenschaftlicher Perspektive: *Gunther Teubner*, *Globale Bukowina*, *Rechtshistorisches Journal* 1996, 255; *Shalini Ran-*

Anerkennung von Zeitlichkeit als prägenden Faktor und die Untersuchung von Recht in seinem historischen Kontext und seinen historischen Kontinuitäten. Rechtsethographie ermöglicht dabei, die „[d]ie Erforschung der herrschenden rechtlichen Strukturen (...) mit der historischen Genese der Verteilungsstruktur politischer, ökonomischer, religiöser und symbolischer Macht“ zu verbinden.<sup>47</sup> Insbesondere der europäische Kolonialismus als politischer, ökonomischer und sozialer Rahmen für die Entstehung rechtlicher Normsysteme, Beziehungen und Prozesse in ehemaligen Kolonien wie auch ehemaligen kolonialen Metropolen, aber auch in internationalen Beziehungen erfährt besondere Berücksichtigung.<sup>48</sup>

## 2. Perspektivumkehr

Ethnographie verschafft der rechtswissenschaftlichen Forschung durch eine Perspektivumkehr andere Ausgangspunkte bei der Erforschung von Recht. Sie verschiebt den Ausgangspunkt von der rechtlichen Regulierung zur sozialen Situation. Forschungsfragen werden primär aus der Empirie, den Herausforderungen und Komplexitäten des Feldes heraus entwickelt und können dabei sogar den zentralen Fragen der Rechtsdogmatik konträr entgegenstehen. Dies ermöglicht – schon vom methodischen Zugang her – einen stärkeren und differenzierteren Blick für die Perspektiven der Ausgeschlossenen, der Marginalisierten, für ihre Ausschlüsse, Herausforderungen und Umgangsstrategien.<sup>49</sup> Und es ermöglicht einen differenzierten Blick direkt in die Lücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Alltagserfahrung.<sup>50</sup> Die Entscheidung für rechtseth-

---

*deria*, Rechtspluralismus und überlappende Souveränitäten, *Soziale Welt* 2006, 229; *Peer Zumbansen*, Transnational Legal Pluralism, *Transnational Legal Theory* 2010, 141; *Sally Engle Merry*, Legal Pluralism, *Law & Society Review* 1988, 869; *Klaus Günther/Shalini Randeria*, Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozeß der Globalisierung, 2001; *Helge Dedek/Klaus Günther/Alexandra Kemmerer/u.a.*, „Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozeß der Globalisierung“ revisited, in: *Duve, Thomas/Ruppert, Stefan* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Berliner Republik*, 2018, 726.

47 *Zips/Zips-Mairitsch* (Fn. 2), 375.

48 *Falk Moore* (Fn. 44), 101, 104–105; *O'Reilly* (Fn. 6), 170, 213; *Zips/Zips-Mairitsch* (Fn. 2), 375–384; *Peter Just*, History, Power, Ideology, and Culture, *Law & Society Review* 1992, 373; *Susan S. Silbey*, 1996 Presidential Address, *Law & Society Review* 1997, 207.

49 *Boaventura de Sousa Santos/César A. Rodríguez-Garavito*, Law and Globalization from Below, 2005; *Canfield/Dehm/Fassi* (Fn. 10), 335.

50 *Griffiths* (Fn. 1), 113.

nographische Forschung kann auch zur Folge haben, bei den kleinen Dingen anzufangen, um große Fragen zu untersuchen.<sup>51</sup>

Diese Verschiebung bedeutet auch eine Perspektivumkehr hinsichtlich der rechtlichen Akteur\* innen: von dem Fokus auf rechtssetzende und rechtsanwendende Staaten hin zu anderen Akteur\* innen der Rechtssetzung und -anwendung, aber auch den „Objekten“ des Rechts, ihren Zugängen und Perspektiven. Rechtsethnographische Forschung ermöglicht eine Akteursorientierung im Sinne einer symmetrischen Einbeziehung unterschiedlicher Positionen und Rechtsvorstellungen.<sup>52</sup> In den Blick der Forschung geraten zivilgesellschaftliche Organisationen, private Unternehmen und Unternehmensverbände, Einzelpersonen, Kanzleien, Rechtsberater\* innen, Gewerkschaften, Verwaltungsangestellte und Verwaltete– unabhängig von ihrer Machtposition.<sup>53</sup> Dadurch gelingt auch eine Verschiebung der Forschungsperspektive: von der Erklärung von Kohärenz hin zu einem Verständnis von gesellschaftlicher Komplexität und Widersprüchlichkeit.<sup>54</sup>

### 3. Konstruktion von Recht

Rechtsethnographie kann dabei helfen, die gesellschaftliche Herstellung von Recht herauszuarbeiten. Die Dokumentation und Analyse der Herstellungsprozesse von Recht durch Praktiken lässt Recht als Prozess und als Ergebnis eines Prozesses sichtbar werden.<sup>55</sup> Durch die Untersuchung von Praktiken verschiebt sich die Forschungsperspektive vom „Ob“ zum „Wie“: Nicht ob Recht gilt, ob der Tatbestand erfüllt ist, ob die prozessualen Voraussetzungen vorliegen, ob das Gesetz verfassungswidrig ist. Sondern wie werden Straftatbestände und Strafbarkeit ausgehandelt?<sup>56</sup> Wie wird Rechtsgeltung in Praktiken hergestellt? Wie wird die Entscheidung zu einer primär prozessualen Frage? Wie wird Verfassungsrecht gemacht?<sup>57</sup> Damit

---

51 *Jean Comaroff/John L. Comaroff*, Reflections on the Anthropology of Law, Governance and Sovereignty, in: Eckert, Julia M./ von Benda-Beckmann, Franz/von Benda-Beckmann, Keebet (Hrsg.), Rules of law and laws of ruling: on the governance of law, 2009, 31 (56).

52 *Griffiths* (Fn. 1), 114; *Zips/Zips-Mairitsch* (Fn. 2), (374).

53 z.B. *Günther/Randeira* (Fn. 47), 52–81; *De Sousa Santos/Rodríguez-Garavito* (Fn. 50); *Dedek/Günther/Kemmerer/u.a.* (Fn. 47).

54 *Falk Moore* (Fn. 44), 105; *Zips/Zips-Mairitsch* (Fn. 2), 375.

55 *Griffiths* (Fn. 1), 114; *Zips/Zips-Mairitsch* (Fn. 2), 376.

56 *Didier Fassin*, Der Wille zum Strafen, Erste Auflage. Auflage 2018.

57 *Latour* (Fn. 11).

können auch Prozesse der Naturalisierung sichtbar gemacht werden, also wie Recht als richtig und gerecht konstruiert wird, weshalb rechtsethno-graphische Forschung ein Potential für die Dekonstruktion und Denaturalisierung von Recht und rechtlichen Kategorien birgt.<sup>58</sup> Das ermöglicht Forschung jenseits herkömmlicher Kategorien wie öffentliches und Privatrecht, soft law und hard law und fordert die modernen Vorstellungen des Rechts und seinen Grenzen, die Unterscheidung in Recht und Nicht-Recht heraus.<sup>59</sup>

#### 4. Gegen Zersplitterung und Disziplinierung

Kontextualisierung, Perspektivwechsel und Dekonstruktion können gegen den akademischen Trend der Zersplitterung und Disziplinierung der Rechtswissenschaft, der Versäulung, der immer feineren Unterteilung in unterschiedliche Sub-Disziplinen und Rechtsregime wirken, indem sie die Fragmentierung benennen und sich ihr entziehen. Gesellschaftliche Herausforderungen, die sich nicht an die Unterteilungen der Disziplinen halten, werden ohne inter- und intradisziplinäre Forschung unverständlich, undiskutierbar, unkritizierbar. Das Denken vom Problem aus und anhand von Querschnittsproblemen, das die Ethnographie mit sich bringt, fördert die Kohäsion rechtswissenschaftlichen Forschens und intra- und interdisziplinärer Kooperation und wird vielen komplexen Forschungsgegenständen dadurch besser gerecht. Recht wird dadurch vom unhinterfragten Ausgangspunkt zur veränderbaren und veränderlichen Variable.<sup>60</sup> Rechts-ethnographische Forschung stellt deshalb auch eine Intervention in die Rechtswissenschaft als Disziplin dar.

Auch geraten dadurch der Rechtsbegriff selbst sowie die Grenzen des Konzepts „Recht“ in den Blick. Jenseits rechtswissenschaftlicher Disziplinierungen vertritt und verwendet die Rechtsethnographie einen pluralistischen Rechtsbegriff, der eine Vielfalt an Rechtsquellen, -formen und -regimen umfasst und der Erforschung mit rechtswissenschaftlichen Konzepten zugänglich macht.<sup>61</sup>

---

58 Zips/Zips-Mairitsch (Fn. 2), 380.

59 Griffiths (Fn. 1), 113–114; Falk Moore (Fn. 44).

60 Zips/Zips-Mairitsch (Fn. 2), 374–375.

61 Falk Moore (Fn. 44) 106–107; Canfield/Dehm/Fassi (Fn. 10), 335; Zips/Zips-Mairitsch (Fn. 2), 375 und viele andere.

## II. Mit ethnographischen Methoden für ein anderes Recht streiten

Die Ergebnisse (rechts-)ethnographischer Forschung können genutzt werden, um für ein anderes Recht zu streiten. Forschende können normative Implikationen ihrer Forschungen offenlegen und daran anschließende empirisch wie theoretisch fundierte Forderungen nach rechtlichen Veränderungen entwickeln. Sie können mit ihrer Forschung Reflexionsangebote für rechtsaktivistische Arbeit zur Unterstützung Marginalisierter und zur Durchsetzung emanzipatorischer Forderungen bieten und kollaborativ neue Formen der Zusammenarbeit zwischen rechtlichen und nicht-rechtlichen Akteur:innen entwickeln. Auch können sie auf Grundlage ihrer Erkenntnisse neue dogmatische Argumente entwickeln, um tatsächliche Rechtslücken zu schließen.

## III. Zum Beispiel: Rechtsethnographien der Migration

Anhand von vier Veröffentlichungen aus dem Bereich der Migrationsforschung lässt sich verdeutlichen, welche Perspektiven und Erkenntnisse die rechtsethnographische Untersuchung von Recht ermöglicht.

*Laura Affolter*<sup>62</sup> untersucht in „Asylum Matters“ die Alltagspraktiken von Entscheider:innen in Asylverfahren in der Schweiz. Sie zeigt wie Behördenmitarbeiter:innen bei der Anwendung von Gesetzen und Behördenanweisungen „come to think, feel, know and act in similar ways“<sup>63</sup>, wie also einheitliches Behördenhandeln und damit Verwaltungspraxis entsteht. Ihre Forschung macht deutlich, dass Recht nicht nur von Parlamenten gemacht, sondern auch durch behördliche Rechtsanwender:innen geformt und vermittelt wird.<sup>64</sup> *Affolter* erklärt das individuelle Handeln der Behördenmitarbeiter:innen im strukturellen Kontext, als Wechselspiel aus „in Diskursen, Gesetzen und Regeln“ formulierten „impliziten und expliziten Erwartungen“ und gleichzeitigen Handlungsspielräumen bei konkreten Entscheidungen.<sup>65</sup> Mithilfe ethnographischer Methoden gelingt es ihr, die alltägliche Interaktion von individueller Handlungsmacht und strukturellem Kontext

---

62 *Laura Affolter*, *Asylum Matters*, 2021.

63 *Affolter* (Fn. 63), 2.

64 *Affolter* (Fn. 63), 4.

65 *Affolter* (Fn. 63), 5.

als „Praktiken der Staatsbildung“<sup>66</sup> herauszuarbeiten und zu zeigen, dass (Asyl-)Recht und Staatlichkeit durch Praktiken gerade auch nicht-legislativer Akteur:innen hergestellt werden.

*Tobias Eule*<sup>67</sup> erforscht die Arbeit von „Ausländerbehörden im dynamischen Feld der Migrationssteuerung“. Er beschreibt das komplexe Verhältnis von Ausländerbehörden zu anderen staatlichen Akteuren der Migrationsverwaltung und zur Zivilgesellschaft als vielschichtig und dynamisch. Das Verhältnis zwischen Ausländerbehörde und Zivilgesellschaft ist entgegen seiner Vorannahme nicht nur konflikthaft und kritisch, sondern auch unterstützend und konstruktiv. Jenes zwischen Ausländerbehörde und Migrationsverwaltung dagegen ist nicht nur von gemeinsamer Abschottung nach außen, sondern auch von Verantwortungskonflikten geprägt. *Eule* erklärt diese Beziehungsverschiebung mit einer zumindest eingeschränkten Liberalisierung des deutschen Migrationsrechts, der Professionalisierung von zivilgesellschaftlichen Akteuren durch staatliche Förderung und der teilweisen Veränderung der Struktur und Ausrichtung der Ausländerbehörden. *Tobias Eule* gelingt es durch langanhaltende ethnographische Forschung, die Vielschichtigkeit, Komplexität und Dynamik zwischen Akteur:innen im und um das Recht zu zeigen. Diese Beziehungen werden von Praktiken der Kooperation und des Konflikts geformt und produzieren spezifische Eigenlogiken. Die Verwaltung der Migrant:innen erfolgt, so zeigt er, in Überschneidung verschiedener Rechtsbereiche und -regime und unter Einfluss (rechts)politischer Debatten.

*Thomas Scheffers*<sup>68</sup> „Asylgewährung“ ist eine ethnographische Studie des Asylantragsverfahrens. Er zeigt, wie Individuen – hier Asylantragssteller:innen – zum Zweck der Rechtsanwendung dem Recht als Fälle gegenübergestellt werden, „wie im Verfahren aus den ankommenden Existenzen Fälle werden“.<sup>69</sup> Scheffer analysiert die Regulierung des Zugangs zu Asyl durch „eigenwillige tagtägliche Mikrosteuerung“ – also individuelles Handeln – im Kontext „der politisch-technokratischen, nach moralischen und strategischen Gesichtspunkten entworfenen Makrosteuerung“ von Migration – also Strukturen.<sup>70</sup> Dass im Asylverfahren die Fallbearbeiter:innen den Fall

---

66 *Affolter* (Fn. 63), 5.

67 *Tobias G. Eule*, *Ausländerbehörden im dynamischen Feld der Migrationssteuerung*, in: Lahusen, Christian/Schneider, Stephanie (Hrsg.), *Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*, 2017, 175.

68 *Scheffer* (Fn. 11).

69 *Scheffer* (Fn. 11), 9.

70 *Ebd.*

kreieren, hat weitreichende Folgen: „[W]ährend der Entscheider in der Anhörung (von den Anhörungsteilnehmern, wie von der Organisation) zum Verfahrensmanagement ermächtigt wird, wird der Bewerber als Selbstdarsteller entmachtet. Er wird über weite Strecken von den Wirkungen seiner Präsentation abgeschnitten. Die Ermächtigung des Entscheiders und die Entmachtung des Bewerbers eröffnen die Möglichkeit zur begründeten Ablehnung in jedem Einzelfall“.<sup>71</sup> Scheffer zeigt, wie im Asylverfahren aus dem individuellen Recht auf Asyl eine systematische Rechtsverweigerung wird. Mit seiner Studie legt er die Interaktion zwischen Handlungsmacht und Strukturen sowie die Eigenlogiken rechtlicher Verfahren offen. Er beschreibt das Asylrecht als vermachteten Ausschlussmechanismus von Rechten und Zugängen – zu Asylrecht im speziellen und Europa im Allgemeinen. Er arbeitet heraus, wie Entrechtlichung durch Praktiken der Verrechtlichung realisiert wird.<sup>72</sup>

Anne Wihstutz<sup>73</sup> erforscht den Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete „zwischen Sandkasten und Abschiebung“. Der von ihr herausgegebene Sammelband zeigt einerseits, wie diese durch Strukturen zu einer (doppelt) vulnerablen Gruppe gemacht werden, andererseits aber auch ihre Wahrnehmungen von und Umgangsstrategien mit dem Alltag in Massenunterkünften. Der Beitrag schließt mit einem bildungs- und rechtspolitischen Positionspapier zur Verbesserung der Lebensbedingungen sehr junger Geflüchteter. Damit illustriert er für die Rechtsethnographie, wie sie Stimmen und Positionen marginalisierter und vom Diskurs ausgeschlossener Personen aufgreifen und rechtlich und rechtspolitisch verwenden kann. Die Interdisziplinarität des Vorgehens ermöglicht, ihre Lebensrealitäten besser abzubilden und die Forderungen zu untermauern.

Im Bereich der rechtlichen Migrationsforschung ermöglichen rechtsethnographische Forschungen Recht und Gesellschaft in ihrer Verwobenheit aufzuzeigen. Die vorgestellten Arbeiten zeigen beispielhaft, welche Perspektiven, Forschungsergebnisse und rechtspolitischen Forderungen sich aus rechtsethnographischer Forschung ergeben können. So wird deutlich, wie die Regulierung von Migration im Wechselspiel von Handlungsfähigkeit und Struktur durch Praktiken hergestellt wird. Die Studien untersuchen rechtliche Beziehungen, Formen der Kooperation und des Konflikts, ihre

---

71 Scheffer (Fn. 11), 31.

72 vgl. Zips/Zips-Mairitsch (Fn. 2), 378–379.

73 Anne Wihstutz, *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*, 2019.

Komplexität und Eigenlogiken. Sie beschreiben Machtverhältnisse und Prozesse der Ver- und Entrechtlichung. Rechtsethnographische Methoden können ökonomisch und epistemisch Marginalisierten eine Stimme in der Forschung geben. Sie ermöglichen Intra- und Interdisziplinarität und wirken damit der Disziplinierung und Zersplitterung der Rechtswissenschaft entgegen. Indem sie Machtverhältnisse aufzeigen, rechtspolitische Forderungen aufstellen und als Grundlage für dogmatische Argumente genutzt werden, können sie dazu beitragen, für ein anderes Recht zu streiten.

#### *D. Fazit*

Rechtsethnographische Forschung orientiert sich am Gegenstand anstatt am rechtlichen Rahmen. Sie eröffnet Räume für die Einbindung (informeller) Erfahrungen im Forschungsfeld, außerakademischer und außerrechtlicher Stimmen, wissenschaftliche Perspektivwechsel und eine Hinwendung zu neuen Forschungsgegenständen. Dies ermöglicht einen Fokus auf die Wechselbeziehungen zwischen Recht und Gesellschaft und Einblicke in komplexe gesellschaftliche Problemlagen. Diese bergen das Potential für die Untersuchungen von Prozessen der Ver- und Entrechtlichung und juridischer Verfremdungen, der Dekonstruktion rechtlicher Kategorien und der konflikthaften Aushandlungen um Recht. Sie sind ein Werkzeug für eine Erforschung rechtsbezogener Querschnittsprobleme jenseits rechtsdogmatischer und rechtswissenschaftlicher Disziplinierung. Diese Potentiale ebnen Wege für theoretisch und empirisch begründete Kritiken des Rechts und eröffnen Perspektiven für die emanzipatorische Veränderung des Rechts.